

## **Vollzugspraxis Aussenrestaurant Stadt Zürich**

### **Ausgangslage**

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides (BGE 137 II 30 ff.) ist bei Baugesuchen für Aussensitzplätze von Restaurants ein Lärmgutachten notwendig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Grenzwerte für Luftschall der Vollzugshilfe „Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale“ des Cercle Bruit (1999, mit Änderungen 2007) überschritten werden.

### **Berechnungsgrundlagen**

Im Rahmen des Lärmgutachtes sind die Lärmbelastungen im offenen Fenster des nächstgelegenen lärmempfindlichen Raumes nachzuweisen. Die Berechnungen haben auf den Grundlagen der ÖNorm S 5012 „Schalltechnische Grundlagen für die Errichtung von Gastgewerbebetrieben, vergleichbaren Entwicklungen sowie den damit verbundenen Anlagen“ und der Vollzugshilfe des Cercle Bruit zu erfolgen.

Die Berechnungen der Schalleistungspegel, hat gestützt auf die ÖNorm S 5012 zu erfolgen. Dabei ist für den massgebenden Betrieb des Aussenrestaurants ein Schalleistungspegel von 63 dB(A) pro Gast und eine Belegung von 75% der Sitzplätze anzunehmen.

Für die Immissionsberechnung ist eine Punktquelle in der Mitte der Aussensitzplatzfläche anzunehmen. Bei langgezogenen oder nicht zusammenhängenden Aussenbereichen sind allenfalls Unterteilungen in mehrere Teilflächen sinnvoll.

Unter Berücksichtigung des Richtfaktors (Anordnung Aussensitzplätze auf einer Ebenen oder entlang einer Hauswand) und der Abstandsdämpfung ist der mittlere Lärmpegel  $L_{eq}$  am Immissionsort zu berechnen.

Der massgebende Beurteilungspegel  $L_r$  am Immissionsort ergibt sich aus dem berechneten Immissionspegel  $L_{eq}$  und einem Pegelzuschlag von 6 dB für die Hörbarkeit von Stimmen (gemäss Vollzugshilfe Cercle Bruit).

### **Beurteilungspraxis**

Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt aufgrund der Grenzwerte in Tabelle 1. In Zonen der ESII oder in Wohnvierteln (ESIII mit Wohnanteil  $\geq 50\%$ ) sind die Grenzwerte um 5 dB zu verschärfen.

	ESII oder ESIII mit Wohnanteil $\geq$ 50%	ESIII mit Wohnanteil $<$ 50%
07:00 - 19:00 Uhr	45 dB	50 dB
19:00 - 22:00 Uhr	40 dB	45 dB
22:00 - 07:00 Uhr	35 dB	40 dB

Tabelle 1: Grenzwerte gemäss Vollzugshilfe des Cercle Bruit

Sind die Grenzwerte für Luftschall überschritten, werden unter Berücksichtigung des Wohnanteils, der bestehenden Lärmvorbelastung und der räumlichen Verhältnisse die Öffnungszeiten des Aussenrestaurants vom Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich/Fachbereich Lärmschutz festgelegt. Diese werden so festgelegt, dass sich die Lärmimmissionen auf einem für die Nachbarschaft zumutbaren Niveau bewegen, unabhängig von den im Lärmgutachten ausgewiesenen Lärmbelastungen.

9.3.2016/SCH